

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1958

Nummer 92

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

##### Personalveränderungen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1977.

##### A. Landesregierung.

##### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

##### C. Innenminister.

II. Personalaangelegenheiten: Bek. 4. 8. 1958, Verwaltungshochschulwochen 1958 in Bad Meinberg. S. 1977. — Bek. 4. 8. 1958, Bildungswoche 1958 in Bad Meinberg. S. 1979. — Bek. 4. 8. 1958, Bildungstagung für Polizeioberbeamte in Bad Meinberg. S. 1979.

##### D. Finanzminister.

RdSchr. 4. 8. 1958, Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen. S. 1980.

##### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

##### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

##### G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 2. 8. 1958, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1958. S. 1981/82.

##### H. Kultusminister.

##### J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten — Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 23. 7. 1958, Eigenkapitalbeihilfen für Landarbeiter; hier: Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln des „Grünen Planes 1958“ zur Selbstförderung verheirateter Landarbeiter. S. 1991.

##### K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 91 verzögert sich um einige Tage.  
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Personalveränderungen

#### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergamtmann A. Friedeheim zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergamtmann W. Nix zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergvermessungsrat O. Richter zum Berg- und Vermessungsrat beim Oberbergamt in Dortmund.

Es ist versetzt worden: Bergrat K. Däumig vom Bergamt Dortmund 2 an das Oberbergamt in Dortmund.

Es ist ausgeschieden: Bergrat K. Rösgen durch Übertritt in den Dienst des Saarlandes.

— MBl. NW. 1958 S. 1977.

### C. Innenminister

#### II. Personalaangelegenheiten

#### Verwaltungshochschulwochen 1958 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1958 —  
II C 1 — 29.63/09 — 407/58

Wie alljährlich, so finden auch in diesem Jahre wieder die nordrhein-westfälischen Verwaltungshochschulwochen in Bad Meinberg statt. Um einem größeren Kreis die Teilnahme an den Hochschulwochen zu ermöglichen, werden zwei Veranstaltungen mit gleichem Thema durchgeführt. Die erste Veranstaltung beginnt am 18. Oktober und endet am 25. Oktober 1958 abends. Die zweite Veranstaltung wird in der Zeit vom 7. 3. bis 14. 3. 1959 durchgeführt werden.

Das Thema der diesjährigen Verwaltungshochschulwochen in Bad Meinberg lautet:

Wege zur europäischen Einheit.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An den Hochschulwochen können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Besonders erwünscht ist die Teilnahme leitender Beamter.

Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwochen betragen je Veranstaltung 65,— DM. Hierzu sind 15,— DM für kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion vorgesehen, die die Vorlesungen und Diskussionen unterstützen. 50,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden; 15,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu zahlen.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

<b>Gruppe A</b>	1. Kurhaus Rose 2. Kurhaus Stern	Einzelzimmer Doppelzimmer	136,— DM 120,— DM
-----------------	-------------------------------------	------------------------------	----------------------

<b>Gruppe B</b>	1. Hotel Sonnenbeck 2. Hotel Frede	Einzelzimmer Doppelzimmer	128,— DM 112,— DM
-----------------	---------------------------------------	------------------------------	----------------------

<b>Gruppe C</b>	1. Lippischer Hof 2. Quellenhof 3. Lindenhof	Einzelzimmer Doppelzimmer	112,— DM 96,— DM
-----------------	--	------------------------------	---------------------

<b>Gruppe D</b>	Pensionen (nur Einzelzimmer)		104,— DM
-----------------	---------------------------------	--	----------

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den gelgenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Hochschulwochen verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 240 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwochen, zu richten. Meldeschluß für die im Oktober statt-

- T.** findende Hochschulwoche ist der 1. September 1958; für die im März 1959 stattfindende Hochschulwoche ist Melde-schluß der 1. Februar 1959. Nach diesen Terminen eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1958 S. 1977.

### Bildungswoche 1958 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1958 —  
II C 1 — 29.63/09 — 407/58

Im Interesse der Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes findet auch in diesem Jahr wieder eine Bildungswoche in Bad Meinberg statt. Sie steht unter dem gleichen Thema wie die Hochschulwoche 1958 in Bad Meinberg:

Wege zur europäischen Einheit.

Um auch hierbei einen möglichst großen Teilnehmerkreis erfassen zu können, sind ebenfalls zwei Veranstaltungen vorgesehen. Die erste beginnt am 26. Oktober und endet am 30. Oktober 1958; die zweite Veranstaltung wird in der Zeit vom 15. 3. bis 19. 3. 1959 durchgeführt.

An den Bildungswochen können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungswoche im Oktober 1958 beträgt 22,— DM. Hiervon sind 7,— DM für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen, die die Vorlesungen unterstützen. 15,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden; 7,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu zahlen.

Die Pauschalpreise für Unterkunft, Verpflegung und Bedienungsgeld betragen:

<b>Gruppe A</b>	(Kurhaus „Zur Rose“ und Kurhaus „Zum Stern“)
Einzelzimmer	85,— DM
Doppelzimmer	75,— DM
<b>Gruppe B</b>	(Hotel „Frede“ und Hotel „Sonneneck“)
Einzelzimmer	80,— DM
Doppelzimmer	70,— DM
<b>Gruppe C</b>	(„Lippischer Hof“, „Quellenhof“, „Lindenhof“)
Einzelzimmer	70,— DM
Doppelzimmer	60,— DM
<b>Gruppe D</b>	Pensionen (nur Einzelzimmer) 65,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Bildungswochen verbrachten Zeit auf den Erholungsort.

Anmeldungen zu den Bildungswochen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswochen, zu richten. Meldeschluß für die im Oktober stattfindende Bildungswoche ist der 1. September 1958 und für die im März nächsten Jahres stattfindende Veranstaltung der 1. Februar 1959. Meldungen, die nach diesen Terminen eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1958 S. 1979.

### Bildungstagung für Polizeioberbeamte in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1958 —  
II C 1 — 29.63/09 — 407/58

Im Interesse der Fortbildung der Polizeioberbeamten findet auch in diesem Jahr wieder eine Bildungstagung in Bad Meinberg statt. Sie steht unter dem gleichen Thema wie die Hochschulwochen 1958 in Bad Meinberg:

Wege zur europäischen Einheit.

Um hierbei einen möglichst großen Teilnehmerkreis erfassen zu können, finden zwei Veranstaltungen statt.

Die erste Veranstaltung beginnt am 3. 11. 1958 und endet am 5. 11. 1958 abends. Die zweite Veranstaltung wird vom 20. 3. bis 22. 3. 1959 durchgeführt.

An den Bildungstagungen für Polizeioberbeamte können Beamte teilnehmen, die mindestens der Besoldungsgruppe A 9 (A 4 c 2) angehören oder die Befähigung zur Übernahme in diese Laufbahn durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen erworben haben.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungstagung im Oktober 1958 beträgt 15,— DM. Hiervon sind 5,— DM für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen, die die Vorlesungen unterstützen. 10,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden; 5,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Bedienungsgeld betragen:

<b>Gruppe A</b>	(Kurhaus „Zur Rose“ und Kurhaus „Zum Stern“)
Einzelzimmer	51,— DM
Doppelzimmer	45,— DM
<b>Gruppe B</b>	(Hotel „Frede“ und Hotel „Sonneneck“)
Einzelzimmer	48,— DM
Doppelzimmer	42,— DM
<b>Gruppe C</b>	(„Lippischer Hof“, „Quellenhof“, „Lindenhof“)
Einzelzimmer	42,— DM
Doppelzimmer	36,— DM
<b>Gruppe D</b>	Pensionen (nur Einzelzimmer) 39,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Bildungstagung verbrachten Zeit auf den Erholungsort.

Anmeldungen zu den Bildungstagungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungstagung, zu richten. Meldeschluß für die im November stattfindende Bildungstagung ist der 1. September 1958 und für die im März nächsten Jahres stattfindende Veranstaltung der 1. Februar 1959. Meldungen, die nach diesen Terminen eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1958 S. 1979.

### D. Finanzminister

#### Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen

RdSchr. d. Finanzministers v. 4. 8. 1958 —  
VS 3004 — 5361/58 III B 3

Nach Ziff. 3 des RdErl. v. 8. 6. 1949 — VS 1181 — 6901 — III B (MBl. NW. S. 551) sind die Schuldverpflichtungen des Landes, deren Eintragung in das Landesschuldbuch nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen v. 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) erforderlich ist, von den die Schuldverpflichtungen abschließenden Dienststellen dem Finanzministerium mit dem Antrag auf Eintragung in das Landesschuldbuch zuzuleiten.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die in Betracht kommenden Dienststellen auf die Beachtung des o. a. RdSchr. hinzuweisen und gegebenenfalls anzuhalten, bisher unterlassene Mitteilungen nachzuholen.

Bemerkt wird noch, daß zu den in § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen v. 19. März 1949 (GS. NW. S. 639) angeführten einzelnen Arten von Schuldverpflichtungen auch die erst nach Eintreten bestimmter Voraussetzungen wirksam werdenden Eventualverbindlichkeiten zu rechnen sind (z. B. Wohnungsbauförderungsanstalt, § 18 [2] des Gesetzes v. 2. April 1957 GV. NW. S. 80).

An alle obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 1980.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Aufstellung

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1958**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1958 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
8727	S chiedsspruch zur Neuregelung der Löhne für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 14. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	2990/1
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
8728	Z zweiter Tarifvertrag vom 4. 7. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Waldarbeiter der Länder vom 30. 9. 1955/27. 2. 1957 . . . . .	1. 10. 1958	2521/3
8729	T arifvertrag vom 4. 7. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 . . . . .	1. 10. 1958	3145/2
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
8730	V ereinbarung vom 3. 6. 1958 über eine neue Lohnordnung zum Tarifvertrag für die Arbeiter im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau vom 30. 7. 1957 . . . . .	1. 8. 1958	1199/34
8731	T arifvertrag über die Entlohnung der Betriebsstudienhauer und Staubmesser (Eingruppierung in die Lohnordnung) im Aachener Steinkohlenbergbau vom 9. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	1199/35
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
8732	L ohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Betriebe, die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln einschl. Kristall-Lustererzeugung vom 26. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	1900/18
8733	L ohntarifvertrag für die nordwestfälische Kalkindustrie im Gebiet Halle-Künsebeck vom 12. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	2271/9
8734	L ohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 19. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	2900/3
8735	V ereinbarung vom 15. 5. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH. GEVETEX, Aachen, vom 30. 4. 1957 . . . . .	1. 5. 1958	2993/6
8736	T arifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglassindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 1. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3158/1
8737	M anteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Eckamp-Altwasser, Glasfabrik, Ratingen b/Düsseldorf, vom 1. 7. 1958 . . .	1. 6. 1958	3223
8738	M anteltarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 16. 6. 1954 . . .	1. 4. 1954	3227
8739	Z usatzvertrag vom 20. 5. 1955 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 16. 6. 1954 . . . . .		3227/1
8740	T arifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter in den Betrieben der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 23. 5. 1957 . . . . .	19. 5. 1957	3227/2
8741	S chiedsspruch zur Erhöhung der Löhne für die Arbeiter in den Betrieben der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 28. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3227/3
8742	L ohntarifvertrag für die Betriebe der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 28. 4. 1958 auf Grund des Schiedsspruchs vom 28. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3227/4
8743	M anteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 6. 5. 1957 . . . . .	1. 5. 1957	3228
8744	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Eternit-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 20. 5. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3228/1
8745	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 19. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	3235

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
8746	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 14. 7. 1958 zum 2. Nachtrag vom 20. 5. 1958 zur Lohnvereinbarung für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955 . . . . .	1. 6. 1958	159/11
8747	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 14. 7. 1958 zum Nachtrag vom 27. 5. 1958 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1948/4. 10. 1956 . . . . .	1. 6. 1958	940/9
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
8748	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn, vom 27. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	554/7
8749	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 8. 7. 1958 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT) . . . . .	1. 6. 1958	1700/15
8750	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn, vom 14. 5. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	3239
8751	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter des Werkes Bael a/Rh. der Vereinigten Jute-Spinnereien und Webereien AG, Hamburg, vom 21. 5. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3241
8752	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Tetteroo & Co. in Grefrath vom 28. 5. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	3242
8753	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Strickwarenfabriken Fritz Nolte GmbH, Wiehl, vom 19. 6. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3243
8754	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Maschinenputztücher-Gesellschaft Robert Hansen & Co., Düsseldorf-Benrath, vom 9. 7. 1958 . . . . .	1. 8. 1958	3244
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
8755	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der papiererzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 23. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	1215/4
8756	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der papiererzeugenden Industrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 1. 5. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	3220
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
8757	Lohnabkommen für die Arbeiter und die gewerblichen Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 9. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	430/38
8758	Tarifvertrag Nr. 17 vom 16. 7. 1958 über den Anschluß der Bundesdruckerei an den Tarifvertrag Nr. 120 über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	3196/1
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
8759	Lohntarifabkommen und Änderung des § 7 des Manteltarifvertrages vom 6. 1. 1956 für die ledererzeugende Industrie in Mülheim/Ruhr vom 11. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	2671/3
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
8760	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3240
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
8761	Mantel-, Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Arbeitnehmer der Firma A. Rohe, Mühle, Schwerte/Ruhr, vom 3. 7. 1958 . . . . .	18. 6. 1958	1691/6
8762	Lohn- und Gehaltstarifvertrag und Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer in den Molkereien und Käserien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten und der DAG) . . . . .	1. 5. 1958	1786/10
8763	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen . . . . .	1. 5. 1958	1786/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8764	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	3200/1
8765	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Gebr. Stollwerck AG., Köln, vom 1. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	3200/2
8766	Tarifvertrag vom 17. 5. 1958 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958 . . . . .	18. 5. 1958	3215/2
8767	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Ölwerke Noury & van der Lande, Emmerich, vom 1. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	3219
8768	Arbeitszeit-, Lohn- und Urlaubsvereinbarung für die Arbeiter der Firma A. Langemeyer, Kornbrennerei- und Preßhefefabrik, Mettingen i. W., vom 5. 5. 1958 . . . . .	1. 2. 1958	3221
8769	Lohnabkommen für die in der Kälberhalle des Schlachthofes Köln beschäftigten Stückschlächter vom 6. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	3226

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

8770	Vereinbarung vom 27. 6. 1958 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung (Umstufung von Lemgo) des Lohntarifvertrages für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1957 . . . . .	1. 7. 1958	1044/8
8771	Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 7. 5. 1958 . . . . .	26. 5. 1958	3088/2
8772	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3230
8773	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3230/1

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

8774	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Gehälter für die techn. u. kaufm. Angestellten und Lehrlinge im Baugewerbe in Nordwestdeutschland vom 25. 4. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG und dem VwA) . . . . .	1. 5. 1958	1770/30
8775	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Polier- und Schachtmeistergehälter im Baugewerbe in Nordwestdeutschland vom 25. 4. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG) . . . . .	1. 5. 1958	1792/19
8776	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 19. 5. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	1792/20
8777	Vereinbarung über die Lohntabelle für die baugewerblichen Arbeitnehmer und Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anerlernde im Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1958 auf Grund des zentralen Lohntarifvertrages vom 14. 3. 1958 . . . . .	1. 5. 1958	2800/22a
8778	Tarifvertrag vom 30. 4. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957 . . . . .	1. 5. 1958	2800/25
8779	Tarifvertrag vom 5. 5. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957 .	1. 5. 1958	2800/25a
8780	Tarifvertrag vom 10. 5. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957	1. 5. 1958	2800/25b
8781	Tarifvertrag vom 28. 5. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957 . . . . .	1. 5. 1958	2800/25c

**Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)**

8782	Lohntarifvertrag für die Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 12. 6. 1958 . . . . .	16. 6. 1958	3245
8783	Vereinbarung vom 12. 6. 1958 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 12. 6. 1958	1. 1. 1959	3245/1

**Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)**

8784	Lohntarifvertrag für die Plakatkleber der Firma Georg Zacharias, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf, vom 17. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	2646/2
------	--	------------	--------

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
8785	Nachtragsvereinbarung vom 30. 6. 1958 zum Lohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal in den Krankenhäusern, Heilstätten und Kurheimen der Ruhrknappschaft vom 24. 6. 1949/18. 11. 1957 . . . . .	1. 4. 1958	602/8
8786	Nachtragsvereinbarung vom 30. 6. 1958 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Lohnempfänger der Ruhrknappschaft vom 24. 6. 1949/26. 4. 1957 . . . . .	1. 7. 1958	739/12
8787	Nachtragsvereinbarung vom 3. 7. 1958 zum Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten der Bezirksverwaltung Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 15. 5. 1953 . . . . .	1. 4. 1958	1926/6
8788	Vereinbarung vom 4. 7. 1958 zur Änderung des § 10 (Gehälter) des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe im Bundesgebiet vom 19. 12. 1956 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1958	2885/3
8789	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 7. 1958	2885/4
8790	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein . . . . .	1. 7. 1958	2885/5
8791	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 7. 1958	2885/6
8792	Tarifvertrag über die Eingruppierung technischer Assistenten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet in die Vergütungsgruppen der TO.A vom 19. 6. 1958 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten e. V.) . . . . .	1. 8. 1957	3057/3
8793	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 30. 6. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 7. 1958	3121/6
8794	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften im Bundesgebiet vom 10. 1. 1958 . . . . .	1. 4. 1957	3233
8795	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Kränkelpflegepersonal in den Anstalten der Knappschaften vom 18. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3234
8796	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 30. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1. 10. 1958	3246
8797	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, Zulagen und Arbeitszeit für die invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten in den Sanatorien und Kliniken der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 30. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3246/1
8798	Tarifvertrag über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an die Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse vom 22. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3247
8799	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) — Änderung der GDO. RAM — vom 19. 6. 1958 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten e. V.) . . . . .	1. 3. 1957	3248
8800	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Urlaubsjahr 1958 vom 3. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3249
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
8801	Gehalts- und Lohntarifvereinbarung für die Oberbergische Verkehrs-Gesellschaft AG., Niederseßmar (Abweichung vom § 15 Abs. 4 ETV) vom 2. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	975/62
8802	Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse für das fahrende Personal des Bundesschleppbetriebes vom 30. 6./ 10. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	1364/7
8803	Tarifvereinbarung vom 25./30. 6. 1958 zur Änderung des § 10 und der Anlage 1 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Herforder Kleinbahnen GmbH. vom 22. 1. 1957/18. 6. 1957 . . . . .	1. 7. 1958	1981/5
8804	Tarifvertrag Nr. 3/1958 über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Jungwerker der Deutschen Bundesbahn vom 4. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	2160/29
8805	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Binnenumschlagspedition und der Hafenlagerei in den Häfen der Stadt Düsseldorf vom 5. 5. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	2210/8
8806	Tarifvereinbarung vom 25./30. 6. 1958 zur Änderung des § 10 und der Anlage 1 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Straßenbahn Minden GmbH. vom 22. 1. 1957/18. 6. 1957 . . . . .	1. 7. 1958	2251/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8807	Lohn tarifvertrag für die Betriebe des privaten Omnibusgewerbes im Landesteil Westfalen-Lippe vom 21. 5. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	2545/4
8808	Lohnvereinbarung für die Arbeiter, Verlademeister und Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 18. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	2687/6
8809	Lohnvereinbarung für die in den Werkstätten der Schiffahrtsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter vom 21. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	2688/6
8810	Gehaltsvereinbarung für die Angestellten und Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben sowie örtlichen Schiffahrtsunternehmen der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 18. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	2689/5
8811	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge im privaten Personenverkehrsgewerbe im Landesteil Westfalen-Lippe vom 21. 5. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	2977/3
8812	Lohn tarifvertrag für die Hafenarbeiter im Hafen Neuß (8 Umschlags- und Lagereibetriebe) vom 14. 5. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3072/2
8813	Lohn tarifvertrag für das Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3110/1
8814	Tarifvertrag Nr. I/1958 über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 4. 6. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	3229

**Gewerbegruppe XXX (Offentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

8815	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Zulagen für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord vom 25. 6. 1957 . . . . .	1. 7. 1958	1096/9
8816	Vereinbarung für die Schulhausmeister und sonstigen Hausmeister der Stadtgemeinde Wetter über die Bedienung der Heizungen vom 16. 5. 1958 zur Anl. 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953 . . . . .	1. 10. 1957	2100/73
8817	Vereinbarung vom 17. 7. 1958 über Sonderbestimmungen für Schulhausmeister der Stadt Euskirchen zur Anl. 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953 . . . . .	1. 4. 1957	2100/74
8818	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Handwerkerlehrlinge der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G vom 9. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	2100/75
8819	Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an die Arbeitnehmer der Gemeinde Welper/Ruhr vom 29. 11. 1957 . . . . .		2274/25
8820	Anschlußtarifvertrag vom 21. 5. 1958 mit dem VwA zum Vierten Tarifvertrag vom 21. 5. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957 . . . . .	1. 4. 1958	2510/13
8821	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 4. 1958	2510/14
8822	Tarifvertrag vom 29. 5. 1958 zur Neuregelung der Bezirkslohnstaffeln im Anhang 1 der Sondervereinbarung für den Dienstzweig "Landesstraßenbauämter" des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. 4. 1955 . . . . .	1. 1. 1958	2515/26
8823	Tarifvertrag vom 29. 5. 1958 zur Änderung der Sondervereinbarung für den Dienstzweig "Landwirtschaftliche Betriebe" des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1956/29. 10. 1957 . . . . .	1. 4. 1958	2515/27
8824	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Löhne für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig "Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege sowie Schulen" vom 5. 5. 1956 fallen, vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	2515/28
8825	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig "Landesstraßenbauämter" vom 18. 4. 1955/24. 5. 1957 fallen, vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	2515/29
8826	Vereinbarung vom 21. 6. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Bundesverwaltung vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. 4. 1957 . . . . .	1. 4./ 1. 6. 1958	2522/5
8827	Nachtragsvertrag vom 10. 6. 1958 zum Tarifvertrag über die Zahlung einer persönlichen Zulage an Stellenanwärter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 10. 1957 . . . . .		3073/7

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
8828	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 21. 5. 1958 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsuraub an die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3190/2
8829	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 4. 1958	3190/2
8830	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 14. 7. 1958 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 14. 6. 1958 . . . . .	1. 10. 1958	3210/3
8831	T a r i f v e r t r a g über die Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller bei Filmherstellerfirmen im Bundesgebiet und Westberlin vom 18. 9. 1957 . . .	1. 11. 1957	3222
8832	T a r i f v e r t r a g zur Regelung der Gagen für Filmtänzer bei Filmherstellerfirmen im Bundesgebiet und Westberlin vom 13. 1. 1958 . . . . .	1. 2. 1958	3222/1
8833	T a r i f v e r t r a g wie vor für Film-Chorsänger . . . . .	1. 2. 1958	3222/2
8834	T a r i f v e r t r a g über die Regelung des Urlaubs für die Lohnempfänger der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1958 vom 1. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3224
8835	T a r i f v e r t r a g über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1958 vom 1. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3225
8836	T a r i f v e r t r a g zur Regelung der Löhne für die nach der TO.B entlohten Arbeiter(innen) im Innenreinigungsdiest des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (ausschl. Verwaltungsgebäude und Schulen) vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3231
8837	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Arbeiterlöhne bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. 6. 1958 . . . . .	1. 4./ 1. 10. 1958	3232
8838	T a r i f v e r t r a g über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 3. 6. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3236
8839	T a r i f v e r t r a g (Mantel-, Gehalts- und Lohnregelung) für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. im Bundesgebiet und Berlin vom 7. 5. 1958 . . . . .	1. 1. 1958	3237
8840	T a r i f v e r t r a g über den Erholungsuraub für Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1958 vom 28. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1958	3238

**Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)**

8841	T a r i f v e r t r a g vom 28. 5. 1958 zur Änderung der Gehaltstafel des Tarifvertrages für die Angestellten und Meister in den Betrieben der lippischen Industrie vom 7. 1. 1957 . . . . .	1. 6. 1958	722/9
8842	T a r i f v e r t r a g über die Vergütungen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der lippischen Industrie vom 28. 5. 1958 . . . . .	1. 6. 1958	2143/4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe XI, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1958 S. 1981/82.

**J. Minister für Wiederaufbau****III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen  
Gemeinnütziges Wohnungswesen**

**Eigenkapitalbeihilfen für Landarbeiter;  
hier: Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln  
des „Grünen Planes 1958“ zur Seßhaftmachung  
verheirateter Landarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 7. 1958 —  
III C 1 — 5.10 — 1139/58

Für die Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse der Landarbeiter ist im Rahmen des „Grünen Planes 58“ die Bereitstellung von Bundesmitteln (Sondermittel des „Grünen Planes“) vorgesehen, die in Form von Beihilfen zur Errichtung von Landarbeiterstellen für verheiratete Landarbeiter gewährt werden können.

Für die Gewährung der Beihilfen aus diesen Sondermitteln hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau Richtlinien erlassen, die in der Anlage bekannt gemacht werden.

Anlage

Die Beihilfe wird einem verheirateten Landarbeiter zur Errichtung eines Familienheims (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung) u. a. auch dann gewährt, wenn öffentliches Wohnungsbaumittel nach den Vorschriften des II. Wo-BauG und der darauf beruhenden „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. S. 487) bewilligt werden.

Die Beihilfen sind keine öffentlichen Mittel; sie sind in erster Linie als Ersatz für fehlendes Eigenkapital bestimmt, können aber auch bei ausreichender Eigenleistung der erststelligen Finanzierung dienen. Ihr Einsatz im Rahmen der Gesamtfinanzierung ist demnach im Be-

darfsfalle neben öffentlichen Wohnungsbaumitteln — nachrangigen Landesdarlehen, Familienzusatzdarlehen, Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen — und Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zulässig. Je nach Art des Einsatzes der Beihilfe richtet sich auch die Rangstelle der einzutragenden Sicherungshypothek.

Nach Ziff. 8 der vorstehend genannten Richtlinien sind die Beihilfen für die dort unter Ziff. 1 Buchst. a) aufgeführten Maßnahmen — Familienheime (Eigenheime, Kauf-eigenheime, Kleinsiedlungen) — durch den Bauherrn bei der Deutschen Landesrentenbank in Bonn zu beantragen. Sie werden von dieser bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und auf Grund einer Bescheinigung die richtliniengemäße Verwendung der Beihilfe gewährleistet erscheint.

Gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNW v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) weise ich Sie hiermit an, die in Ziff. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien vorgesehene Bescheinigung zu erteilen.

Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Antragsteller durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer den Nachweis erbringt, daß er dem begünstigten Personenkreis angehört,
- b) die Gesamtfinanzierung gesichert und
- c) im übrigen die richtliniengemäße Verwendung der Beihilfe gewährleistet erscheint.

Für die unter Nr. 1 Buchst. b) der Richtlinien genannten Landessiedlungsmaßnahmen hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch besonderen Erlaß bestimmt, daß die nach Nr. 8 Abs. 1 der Richtlinien erforderlichen Bescheinigungen durch die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung erteilt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich an:

- den Bundesminister für Wohnungsbau,  
Bad Godesberg (Mehlem)  
Deichmannsaue
- den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf  
Roßstr.
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf  
Haroldstr. 3
- den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf  
Grupellostr. 22.

**Anlage** zum RdErl. d. Ministers  
für Wiederaufbau  
v. 23. 7. 1958 —  
III C 1 — 5.10 — 1139/58

„Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
IV B 3 — 4727.5 — 8/58

Bonn, den 30. Mai 1958.

### Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln des Grünen Planes 1958 zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter

Für die Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter sind im Grünen Plan 1958 Bundesmittel (Sondermittel des Grünen Planes) vorgesehen, die der Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse dienen sollen. Zu diesem Zweck werden die Mittel in Form von Beihilfen verheirateten Landarbeitern nach folgenden Bestimmungen gewährt:

### 1. Allgemeines

(1) Die Beihilfe wird einem verheirateten Landarbeiter zur Errichtung einer Landarbeiterstelle gewährt, und zwar:

- a) zur Errichtung eines Familienheims (Eigenheim, Kauf-eigenheim, Kleinsiedlung) auch dann, wenn öffentliche Wohnungsbaumittel (§ 6 II. WoBauG) bewilligt werden;
- b) zur Errichtung einer in einem Siedlungsverfahren zu schaffenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, die nicht mit Bundessiedlungsmittern gefördert wird, und auch dann, wenn Landessiedlungsmitte und für den Bau des Wohnteiles der Nebenerwerbsstelle ein Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 II. WoBauG bewilligt werden.

(2) Die Beihilfe soll in erster Linie fehlendes Eigenkapital ersetzen und unter Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse der Landarbeiter zur Ermäßigung der laufenden Belastung beitragen. Die Beihilfe kann bei ausreichender Eigenleistung auch der erststelligen Finanzierung dienen. Die Beihilfen sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugezeses.

### 2. Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden Arbeitnehmer, die hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb — mindestens aber neun Monate im Jahr in einem solchen Betrieb hauptberuflich — tätig und bei Bezug der Stelle verheiratet sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Arbeitnehmer, die schon längere Zeit in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig waren, sind bevorzugt zu fördern. Es bleibt vorbehalten, für bestimmte Gebiete Deicharbeiter und Waldarbeiter in den bevorzugten Personenkreis einzubeziehen.

### 3. Größe der Landarbeiterstellen

Für die Größe der Landarbeiterstellen (Landzulage) sind die in den Ländern für die öffentlich geförderten Eigenheime und Kleinsiedlungen geltenden Bestimmungen maßgebend. Soweit Landarbeiterstellen in einem Siedlungsverfahren errichtet werden (Nr. 1 Buchstabe b), gelten die für dieses Vorhaben maßgebenden Bestimmungen.

### 4. Höhe und Art der Sondermittel

(1) Die Sondermittel werden als Eigenkapitalbeihilfen gewährt.

- (2) Die Beihilfe beträgt für das Bauvorhaben
  - a) bei verheirateten Arbeitnehmern mit einem Lebensalter bis zu 25 Jahren 7250 DM,
  - b) bei verheirateten Arbeitnehmern mit einem Lebensalter von über 25 bis zu 30 Jahren 6500 DM,
  - c) bei allen übrigen verheirateten Arbeitnehmern 5000 DM.

(3) Die Beihilfe erhöht sich um je 750 DM

- a) bei den unter Absatz 2 Buchstabe a) genannten Arbeitnehmern für das vierte und jedes weitere Kind,
- b) bei den unter Absatz 2 Buchstabe b) genannten Arbeitnehmern für das dritte und jedes weitere Kind,
- c) bei den unter Absatz 2 Buchstabe c) genannten Arbeitnehmern für das erste und jedes weitere Kind.

(4) Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, für die dem Arbeitnehmer nach dem Einkommensteuergesetz im Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird.

### 5. Sicherung gegen Zweckentfremdung

Die Beihilfe ist in der Weise zweckbestimmt, daß sie dem Arbeitnehmer nur dann endgültig belassen wird, wenn er mindestens 10 Jahre, gerechnet vom Bezug der Stelle in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder als Deicharbeiter oder Waldarbeiter hauptberuflich tätig gewesen ist. Der Arbeitnehmer hat sich deshalb zu verpflichten, den Beihilfebetrag, falls er vor Ablauf von 10 Jahren aus seinem Hauptberuf ausscheidet, mit jährlich 5 v. H. zu verzinsen und

mit 5 v. H. zu tilgen. Als Beginn für die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung des Beihilfebetrages ist der Vierteljahreserste festzulegen, der dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Hauptberuf folgt. Zur Sicherung der Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung des Beihilfebetrages ist im Grundbuch zugunsten des bewilligenden Instituts (Nr. 8) eine Sicherungshypothek in Höhe der Beihilfe an nächstbereiter Stelle einzutragen. Stirbt der Arbeitnehmer vor Ablauf der 10-Jahresfrist oder wird er arbeitsunfähig oder gibt er seinen Hauptberuf auf aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so bleibt die Beihilfe belassen.

#### **6. Zweckwidrige Verwendung der Beihilfen**

Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt oder die nicht richtliniengemäß verwendet worden sind, müssen vom Empfänger unverzüglich zurückgezahlt werden. Die zurückzuzahlende Beihilfe ist vom Tage des Empfangs bis zum Tage der Rückzahlung mit 7,5 v. H. jährlich zu verzinsen.

#### **7. Zinsverbilligung für Kreditmittel des freien Kapitalmarktes**

Soweit zur Finanzierung der Landarbeiterstellen Mittel des freien Kapitalmarktes Verwendung finden, werden zur Erzielung einer tragbaren Belastung Zuschüsse zur Verbilligung der Zinsen nach Maßgabe meiner „Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen“ gewährt.

#### **8. Verfahren**

(1) Die Beihilfen sind in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a) bei der Deutschen Landesrentenbank und in

den Fällen der Nr. 1 Buchst. b) bei der Deutschen Siedlungsbank zu beantragen. Die Beihilfe wird von den vorgenannten Instituten bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und auf Grund einer Bescheinigung der von den Ländern bestimmten zuständigen Stelle die richtliniengemäße Verwendung der Beihilfe gewährleistet erscheint.

(2) Die Sicherungshypothek (Nr. 5) wird zugunsten des Kreditinstitutes eingetragen, das die Beihilfe bewilligt.

(3) Es ist Aufgabe der zuständigen Landesbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle, den Gläubigern der Sicherungshypothek davon Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzung für die Umwandlung der Beihilfe in ein verzinsliches Tilgungsdarlehen nach Maßgabe der Nr. 5 eingetreten ist. Zum Zwecke der Erleichterung der Überwachung der richtliniengemäßen Verwendung (Belassung) der Beihilfe ist dem Gläubiger der Sicherungshypothek alle zwei Jahre eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die hauptberufliche Tätigkeit des Beihilfeempfängers vorzulegen.

#### **9. Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Vorhaben, die nach dem 31. 12. 1957 mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln oder mit Landessiedlungsmitteln eingeleitet worden sind oder eingeleitet werden. Eine Umfinanzierung bereits bewilligter anderer Mittel ist nicht statthaft.

Lübke.“

— MBl. NW. 1958 S. 1991.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)